



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

Büro der
Landessynode

TOP 7.5

10. Tagung der I. Landessynode 02/2015

Antrag
der Kirchenkreissynode
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

an die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Die Landessynode möge beschließen:

„Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nimmt sich des Themas ‚Bewirtschaftung kirchlicher Ländereien‘ als gesamtkirchliches Thema an.“

Begründung:

Gott hat uns seine Schöpfung anvertraut. Wir Menschen haben lernen müssen, dass die Natur nicht unerschöpflich ist. Dieses gilt auch für den kircheneigenen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz. Auch am Umgang mit ihrem Grundbesitz wird erkennbar, wie die Nordkirche ihre evangelische Botschaft zur „Bewahrung der Schöpfung“ glaubwürdig verkündet.

Viele Kirchengemeinden unserer Kirche sind Eigentümer von Grund und Boden, insbesondere auch von landwirtschaftlichen Nutzflächen. In der Regel verpachten die Kirchengemeinden ihre landwirtschaftlichen Flächen und schließen dazu entsprechende Verträge mit den Pächtern ab. Die Entscheidungen werden in eigener Zuständigkeit durch die Kirchengemeinden getroffen und sind von den Kirchenkreisen zu genehmigen.

In der Praxis kommt es bei der Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen immer wieder zu offenen Fragen und Konflikten: Ökonomische und ökologische Belange, wirtschaftliche Interessen der Pächter und kirchliche Grundüberzeugungen zur Bewahrung der Schöpfung können einander entgegenstehen. Das kann z.B. den Einsatz von gentechnisch verändertem Saatgut, die Fruchtfolge, die Vermeidung von Monokulturen oder soziale Standards bei den Beschäftigten in den Agrarbetrieben betreffen.

Grundsätzlich obliegt die Entscheidung über die Verpachtung von kirchlichen Ländereien den Kirchengemeinden. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Mecklenburg notwendig, dass die Landessynode der Nordkirche sich mit

diesem Thema beschäftigt und den Kirchengemeinden Maßstäbe an die Hand gibt, an denen sie sich bei der Verpachtung im Lichte des christlichen Glaubens orientieren können und sollen und die auch bei der Genehmigung der Pachtverhältnisse als Maßstab dienen. Wir sehen hierin ein gesamtkirchliches Interesse, welches ein einheitliches Handeln in der Nordkirche erfordert.

Die von der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg in ihrer 6. Tagung am 14. und 15. November 2014 beschlossenen Hinweise zur Verpachtung (Teil I. von Beschluss I/6-12) fügen wir als Anlage bei.

Für die Flächen, die selbst bewirtschaftet werden, wie in der kirchlichen Forstwirtschaft, gilt sinngemäß das gleiche.

Güstrow, 15. November 2014



Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Beschluss

Bewirtschaftung kirchlicher Ländereien

- I. Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages sollen die kirchlichen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg ordnungsgemäß, nachhaltig und pfleglich bewirtschaftet werden. Die kirchlichen Eigentümer sollen dafür sorgen, dass die Bewahrung des Schöpfungsgutes Boden bei der Bewirtschaftung kirchlicher Ländereien gewährleistet wird.

Bei der Verlängerung von bestehenden oder dem Abschluss neuer Pachtverträge wird den Kirchengemeinderäten empfohlen, diese nicht unreflektiert zu verlängern, sondern:

1. den Einsatz von genverändertem Saatgut nicht zuzulassen. Dies betrifft den Einsatz auf kirchlichen Ländereien und sollte auch für die weiteren Flächen des Pächters angesprochen werden.
2. mit den Pachtinteressenten über eine mehrgliedrige, ortsübliche Fruchtfolge zu sprechen. Diese sollte im Pachtvertrag festgehalten werden.
3. bei Pachtinteressenten,
 - a) die Tierhaltungsanlagen auf Kirchenland betreiben oder betreiben wollen, die aufgrund des großen Umfangs ihrer Emissionen ein besonderes Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erfordern (siehe Ziff. 7.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)) oder bei der Größe der Anlagen nur knapp unterhalb der Werte in Ziff. 7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bleiben oder
 - b) die Tierhaltungsanlage nach Buchstabe a) auf anderen Flächen betreiben oder betreiben wollen und bei denen das Kirchenland dem Betrieb dieser Anlagen dienen soll,

sollte unter Beachtung der konkreten Umstände des Einzelfalles geprüft werden, ob es verantwortbar ist, den Betrieb der Anlagen auf gepachtetem Kirchenland zuzulassen oder mit gepachtetem Kirchenland zu unterstützen.

4. Mit dem Pachtinteressenten sollte besprochen werden, ob und welche tarifvertraglichen Regelungen in seinem Betrieb angewandt werden und ob damit oder auf andere Weise eine ortsübliche gerechte Entlohnung der Arbeitnehmer gewährleistet ist.

Den Kirchengemeinderäten wird vorgeschlagen, alle ein bis zwei Jahre die verpachteten Ländereien aufzusuchen und sich von den Pächtern kurz vorstellen zu lassen. Hierbei kann durchaus auch über Probleme gesprochen werden. Auf jeden Fall entsteht so eine bessere Nähe („Identifikation“) zu den von uns zu erhaltenden Flächen.

Die Pröpstin/Pröpste werden gebeten, den Punkt „Kirchenland“ in die Gespräche bei ihren Visitationen mit aufzunehmen.

Außerdem sollen die Empfehlungen in den Konventen vorgestellt bzw. bekanntgemacht werden.

Güstrow, 15. November 2014



Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode

